

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1

Unter dem Namen «Dry Needling Verband Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Sitz des Vereins ist Winterthur.

Art. 3

Der Zweck des Vereins besteht umfassend in der Förderung und Qualitätssicherung des Dry Needling in der Schweiz. Zudem besteht das Interesse des DVS darin, den Austausch und die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinen und Organisationen, welche grundsätzlich gleiche Ziele und Zwecke verfolgen, zu pflegen und diese Vereine und Organisationen gegebenenfalls zu fördern. Als Dry Needling wird die Therapie und die Diagnostik mit sterilen Einweg-Nadeln bei myofaszialen Schmerzen und Dysfunktionen bezeichnet.

Insbesondere umfasst der Vereinszweck:

1. Die Förderung der Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung von Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen, Ärzten/Ärztinnen, Chiropraktoren/Chiropraktorinnen, Zahnärzten/Zahnärztinnen und Osteopathen/Osteopathinnen (nachfolgend als ordentliche Mitglieder DVS bezeichnet) in der Behandlung myofaszialer Schmerzen und Dysfunktionen mit besonderem Schwerpunkt der Dry-Needling-Technik.
2. Die Ausarbeitung und Umsetzung von Qualitätsstandards vor allem für die Dry-Needling-Therapie.
3. Die Durchführung von Prüfungen zum Dry-Needling-Therapeuten DVS® für ordentliche Mitglieder DVS. Die Festlegung von Prüfungsinhalten und Prüfungszielen.
4. Die Veranlassung, Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet myofaszialer Schmerzen und Dysfunktionen, insbesondere in der Dry-Needling-Technik.
5. Den Austausch von wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet myofaszialer Schmerzen und Dysfunktionen, insbesondere in der Dry-Needling-Technik.

6. Die Förderung von kollegialen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen, Ärzten/Ärztinnen, Chiropraktoren/Chiropraktorinnen, Zahnärzten/Zahnärztinnen und Osteopathen/Osteopathinnen, die sich für das Dry Needling interessieren.
7. Die Beratung der Vereinsmitglieder in fachlichen und standespolitischen Fragen sowie die Verbreitung des Wissens über myofasziale Schmerzen und Dysfunktionen, insbesondere des Dry Needlings in der Öffentlichkeit.
8. Die Pflege des kollegialen und wissenschaftlichen Kontaktes mit ähnlichen Vereinigungen sowie mit Vertretern und Vertreterinnen anderer medizinischer und therapeutischer Disziplinen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- ausserordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 5

Ordentliches Mitglied können diplomierte Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen, Ärzten/Ärztinnen, Chiropraktoren/Chiropraktorinnen, Zahnärzten/Zahnärztinnen und Osteopathen/Osteopathinnen werden, welche einen Grundkurs (mind. 22.5 h) in Dry-Needling-Therapie bei einem vom DVS anerkannten Dry-Needling-Kursanbieter absolviert hat. Vorbehalten ist die Aufnahme durch den Vorstand/die Generalversammlung (vgl. Art. 7).

Ordentliche Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an Generalversammlungen (Art. 15). Sie haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen (Art. 10).

Art. 6

Ausserordentliches Mitglied kann jede medizinische und paramedizinische Fachperson werden, welche sich für myofasziale Schmerzen und Dysfunktionen, insbesondere für die Dry-Needling-Therapie interessiert. Vorbehalten ist die Aufnahme durch den Vorstand oder die Generalversammlung (vgl. Art. 7).

Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen (Art. 10).

Art. 7

Die ordentlichen und die ausserordentlichen Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann Aufnahmegegesuche unter Angabe von Gründen abweisen.

Gegen die Abweisung eines Aufnahmegegesuchs kann der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin bei der Generalversammlung Beschwerde führen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 8

Personen, die sich um den Verband oder um das Dry Needling verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht (vorbehalten Art. 15). Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 9

1. Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, auf das Ende eines Vereinsjahres einzureichen. Der Präsident/Die Präsidentin setzt die Generalversammlung davon in Kenntnis.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden,
 - wenn es seine statutarischen, insbesondere finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt,
 - wenn es den Zwecken, Grundsätzen und Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt.
4. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann bei der Generalversammlung Beschwerde führen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann auch auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung entscheidet in diesem Fall durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 10

Die jährlichen Beiträge für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 11

Gönner oder Gönnerinnen können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Verein vor allem in finanzieller Form unterstützen wollen, ohne direkten Einfluss auf die Verbandsgeschäfte zu nehmen. Gönner und Gönnerinnen sind keine Mitglieder.

III. Organe des Verbandes

1. Die Generalversammlung

Art. 12

Oberstes Organ des Verbandes ist die Generalversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

Art. 13

1. Der Vorstand lädt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich zu der Generalversammlung ein und teilt die Traktanden mit.
2. Anträge von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern bzw. im Fall von Art. 9.5 von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden, werden in die Traktandenliste aufgenommen.

Art. 14

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden. Der Antrag ist dem Vorstand einzureichen.

Art. 15

An den Generalversammlungen haben ordentliche Mitglieder Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder, die früher stimmberechtigte Mitglieder waren, behalten ihre Rechte.

Art. 16

Die Generalversammlungsbeschlüsse werden mit Ausnahme der in den Statuten ausdrücklich erwähnten Fälle (Ausschluss von Mitgliedern, Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins, Abwahl des Vorstands) durch einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Präsident/Die Präsidentin stimmt nicht mit; er/sie hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen sie geheim durchgeführt werden.

Art. 17

Die Generalversammlung führt Aufsicht über die Tätigkeit aller Organe des Vereins. Sie entscheidet ferner über das Jahresbudget und beschliesst über die Bilanz und die Jahresrechnung.

2. Der Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens zwei Mitgliedern.

Art. 19

1. Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der Generalversammlung durch einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der Vorstand konstituiert sich im Weiteren selbst. Er bestimmt insbesondere den Vize-Präsidenten/die Vize-Präsidentin, den Aktuar/die Aktuarin, den Kassier/die Kassierin und den Vorsteher/die Vorsteherin der Weiterbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungskommission.
3. Der Vorstand wählt die weiteren Mitglieder der von Ihm benannten Kommissionen. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand kann Kommissionsmitglieder jederzeit abwählen, wenn sie schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstossen.

Art. 20

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Abwahl des Vorstandes erfolgt an der Generalversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit.

Art. 21

Der Vorstand leitet die gesamten Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er sorgt für die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes vorbehalten sind. Er kann die Mitgliedschaft des Vereins in nationalen und internationalen Organisationen beschliessen.

Art. 22

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen und einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einsetzen.

3. Kommissionen, Arbeitsgruppen

Art. 23

1. Dem Vorstand unterstellt sind die von Ihm benannten Kommissionen.
2. Der Vorstand genehmigt die Reglemente, welche die Aufgaben der Kommissionen im Einzelnen regeln.

Art. 24

Bei Bedarf setzt der Vorstand Arbeitsgruppen ein.

4. Die Revisionsstelle

Art. 26

1. Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 3 Jahren eine Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisionsstelle prüft die ihr vom Vorstand vorgelegte Bilanz und Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

IV. Varia

Art. 27

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 28

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Auflösung geht das verbleibende Vereinsvermögen an die Mitglieder.

Art. 29

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30

Für die Auslegung der Statuten ist die deutsche Fassung zuständig.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 02. Oktober 2020 genehmigt und in Kraft gesetzt und ersetzen die Statuten vom 12. Januar 2007 und 16. März 2012.